

**Herrn Dr. Hiegert**  
**Ministerialrat**  
**Bundesverfassungsgericht**

**Postfach 1771**  
**76006 Karlsruhe**

Velbert, 13.10.2010

Aktenzeichen: AR 6993/10 zu unserer Verfassungsbeschwerde  
Unsere Petition beim Deutschen Bundestag: Pet 1-17-09-703-005442  
Ihr Schreiben vom 05.10.2010

**Sehr geehrter Herr Dr. Hiegert,**

Für Ihr Schreiben vom 05.10.2010 möchte ich mich bedanken und gerne Stellung nehmen.

### **Zu 1. Verfahrenseinleitende Anträge nicht per E-Mail**

Sie bemängeln, dass verfahrenseinleitende Anträge nicht per E-Mail gestellt werden können. Ich werde Ihnen dieses Schreiben per Post zusenden. Um Klarheit zu erhalten, möchte ich auf folgende Punkte hinweisen:

Ich habe alle E-Mails aus diesem Grunde auch als Faxe nachgesandt. Der Textinhalt der E-Mails ist außerdem ohne Bedeutung, weil ich die wesentlichen Inhalte in Form elektronischer Dokumente (PDF - Portable Document Format) übergeben habe und deren Ausdruck auch per Fax nachgeliefert habe. PDFs haben den Vorteil, dass Anlagen zu den Beschwerden auf Mausclick wiederum als PDF direkt verfügbar sind. Der Empfänger kann PDFs auch nicht verändern, aber direkt auf Papier ausdrucken, ein Löschen der E-Mails (nur Trägerfunktion) würde den Inhalt der PDFs nicht verändern. PDF-Dateien werden allgemein nicht als Bestandteil von E-Mails verstanden.

Darüber hinaus liegt eine umfangreiche Dokumentation zu unserer Petition in Form von PDFs vor, die von Ihnen zu Bewertung unserer Verfassungsbeschwerde benötigt wird und die untereinander wieder verlinkt sind. Wir bitten um Ihre Mitteilung, welche Texte Sie als Brief- oder Fax-Dokument zusätzlich benötigen und welche Bedeutung die PDF-Kommunikation beim Bundesverfassungsgericht hat.

## Zu 2. Verfassungsbeschwerde zu unserem Petitionsverfahren

Wir möchten das Bundesverfassungsgericht mit einer Verfassungsbeschwerde zu der laufenden Petition beim Deutschen Bundestag anrufen. Sie teilen uns jedoch mit, dass gegen die Zulässigkeit unserer Eingabe als Verfassungsbeschwerde Bedenken bestehen.

Das Grundrecht des Art. 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, dass die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zum mindesten die Art der Erledigung schriftlich mitteilt. Die sachliche Prüfung sollte, der Würde und der Bedeutung des Deutschen Bundestags angemessen, **einen gewissen Qualitätsstandard** erreichen: Dies ist definitiv nicht der Fall. In der Petition werden schwerstwiegende Beschuldigungen gegen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und gegen das Bundeskanzleramt mit ausführlicher Begründung und qualifizierten Aussagen von Zeitzeugen erhoben. Die Petition ist im März 2010 vom Petitionsausschuss angenommen worden. Im Juni dieses Jahres haben wir eine Stellungnahme des BMWi erhalten, mit Mausclick als PDF nachlesbar:  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BMWi-Stellungnahme.pdf>

**Die Stellungnahme ist skandalös und unerträglich**, ich habe dies in mehreren Schreiben an den Petitionsausschuss ausführlichst dargelegt, diese Schreiben umfassen folgende Punkte:

1. Die Stellungnahme des BMWi ist unqualifiziert.
2. Stellungnahme des BMWi ist irreführend
3. Stellungnahme des BMWi: Gipfel der Unwahrheit
4. Entgegen der Stellungnahme des BMWi: Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
5. Das BMWi hat Deutschland großen Schaden zugefügt
6. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen
7. Hitech-amputierte ITK-Branche 2010: Ohne Bedeutung im internationalen Wettbewerb
8. Stellungnahme des BMWi zu Grundrechten betroffener Unternehmer: Fehlanzeige, Grundgesetz vor Telekommunikationsgesetz
9. Stellungnahme des BMWi ist nicht nur verantwortungslos, sie ist eine Unverschämtheit gegenüber dem Deutschen Bundestag
10. Punkte der parlamentarischen Prüfung
11. Wir klagen an: Verbrecherische Lüge des BMWi
12. Wir klagen an: Unternehmens-Genozid des innovationsorientierten ITK-Mittelstands
13. Stellungnahme des BMWi: Unerträgliche Infamie
14. Stellungnahme des BMWi: Diffamierung unserer Kooperationswilligkeit in Fortsetzung
15. Diffamierung unserer Anschreiben an das Bundeskanzleramt und das BMWi
16. Personelle Verantwortung der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen
17. Aufarbeitung der geschilderten Vorgänge seit der UMTS-Auktion 2000

18. Deutschland-Vision ohne UMTS-Auktion 2000 & ohne verheerende Folgewirkungen am Beispiel Estland & USA
  19. Aufarbeitung und personeller Neuanfang: Voraussetzung für Trendwende
  20. Erlöse aus der Mobilfunkversteigerung 2010: Priorität für Schadensbeseitigung aus UMTS-Auktion 2000
  21. Was Deutschland und China gemeinsam haben: Menschenrechtsprobleme!
  22. Unsere Petition zu unseren Grundrechten: Hilferuf wehrloser Bürger
  23. Beweis und Zeugnis für unglaubliche Vorgänge der UMTS-Auktion 2000 mit verheerenden Folgewirkungen aus der Sicht eines führenden Großunternehmens
  24. UMTS-Auktion 2000 mit transatlantischer Schadensdimension: Erkenntnisse und Konsequenzen nach 10 Jahren
  25. Deutschland 2010: ITK-Innovationsfähigkeit verloren. Innovationsfähigkeit wiedererlangen?
- Die qualifizierten Ausführungen zu diesen Punkten sind mit Mausclick als PDFs nachlesbar:  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet2308.pdf>

### **Zu 3. Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde**

Die eigentlichen Grundrechtsverletzungen in der Petition, die Gegenstand schwerster Beschuldigungen gegen die Bundesregierung sind, sind nicht direkter Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde. Die Verfassungsbeschwerde betrifft folgende Punkte:

**I. Das Petitionsrecht hat als Grundrecht Anspruch auf einen Qualitätsstandard.** Allein mit Leugnen der Beschuldigungen trotz überzeugender Faktenlage und Aussagen von Zeitzeugen sowie mit Diffamieren des Petenten durch die beschuldigte Institution wird dieser Standard im Petitionsverfahren nicht erreicht.

**II. Die im Grundgesetz verankerte Petition hat Anspruch auf eine Bearbeitung in einem angemessenen zeitlichen Rahmen.**

Unsere Einzelpetition (eine zusätzliche Online-Petition wurde nicht zugelassen) ist in eine Warteschlange gestellt und wird nun ausgesessen. Es kann uns kein Hinweis gegeben werden, bis wann unsere Petition wieder in den Arbeitsplan des Petitionsausschusses aufgenommen wird. Das ist ein unerträglicher Zustand, weil die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 nun 10 Jahre andauern und keinerlei Bereitschaft erkennbar ist, dafür Verantwortung zu übernehmen. 10-jährige Verjährungsfristen werden wirksam. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, Grundrechtsverletzungen in diesem Ausmaß ungesühnt zu lassen und durch Aussitzen verjähren zu lassen.

**Der Hoheitsakt**, gegen den sich die Verfassungsbeschwerde richtet, ist das Petitionsverfahren, nicht irgendein Verwaltungsakt, sondern ein auf dem Grundgesetz basierender Verwaltungsakt des Deutschen Bundestags. Der Deutsche Bundestag verfügt über eine hochqualifizierte Verwaltung, die entsprechende Maßnahmen einleiten kann, um den mit

der Verfassungsbeschwerde angemahnten Anforderungen unter I (Qualitätsstandard) und II (angemessener zeitlicher Rahmen) gerecht zu werden.

Durch den massiven Markteingriff der UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung des Bundesministeriums BMWi wurde uns die Existenz-Grundlage entzogen. Wie soll es nur unter finanziellen Überlegungen überhaupt möglich sein, solche Grundrechtsverletzungen schlimmster Art vor Gericht zu klären, wenn schon zur Erreichung eines gewissen Qualitätsstandards in einer Petition Verwaltungsgerichte bemüht werden müssen, bevor die eigentlichen Grundrechtsverletzungen vor zuständigen Gerichten zur Beurteilung stehen? Denn das Petitionsergebnis kann von der Bundesregierung auch noch abgelehnt werden. **Generell hätte das Petitions-Grundrecht dringenden Bedarf auf mehr Unterstützung und Stärkung, was mit einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde möglich wäre** (Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde). Es entsteht für uns ein schwerer und unabwendbarer Nachteil, wenn wir schon wegen Verfahrensfragen Verwaltungsgerichte bemühen müssten. De facto hätten wir sehr viel Arbeit mit der Petition gehabt, ohne eine Wirkung erzielt zu haben, ohne einen Schritt weiter gekommen zu sein. Das Petitions-Grundrecht wird zur Unwirksamkeit degeneriert. Das ist mit Sicherheit nicht der Sinn eines Petitions-Grundrechtes.

**Gemäß §90 Abs.2 BVerfGG gilt jedoch:**".... Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Verfassungsbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde." Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

#### **Zu 4. Hintergrund zu unserem Petitionsverfahren**

Bei staatlichen Eingriffen mit Milliardenbeträgen werden immer Grundrechte wehrloser Bürger verletzt, die einfach nur das Pech haben, dort zu leben und zu wirken, wo die Auswirkungen dieser Milliardenbeträge mit voller Wucht staatlicher Gewalt eintreten. Bei den aktuellen Vorgängen von Stuttgart 21 liegen die geplanten Beträge bei rund 4,1 Mrd EUR (wahrscheinlich mehr als doppelt so hoch), die zweifelsfrei auch noch eine Investition in die Zukunft des Landes und der Stadt bedeuten und außerdem über einen Zeitraum bis 2019/2020 verteilt sind.

In unserem Petitionsverfahren geht es um die UMTS-Auktion 2000 mit seinen verheerenden Folgewirkungen. Über 50 Mrd EUR (**mind. mehr als 5 mal soviel wie bei Stuttgart 21**) wurden adhoc, auf einem Schlag, ohne Vorwarnung, in voller Höhe der ITK-Branche (IT & Telekommunikation) entzogen, zu einem Zeitpunkt, als sich in der Branche zudem ein Konjunktur-Einbruch abzeichnete. Anstatt einer Unterstützung (wie z.B. Abwrackprämie in der Automobilbranche) wurde der Konjunktur-Einbruch mit einer Sonderabgabe in Höhe von 50 Mrd EUR getopt, die sofort fällig

war. Die verheerenden Folgewirkungen können in den Punkten 01 – 25 unserer Petitionseingaben nachgelesen werden, sie sind allgemein bekannt und werden trotzdem vom BMWi geleugnet. Das ist eine verbrecherische Lüge, gegen die wir im Petitionsausschuss nicht einmal etwas unternehmen können.

**Wir waren wehrlos**, als unsere Grundrechte mit der UMTS-Auktion 2000 und ihren verheerenden Folgewirkungen, mit rücksichtsloser Brachialgewalt staatlicher Macht ausgehebelt wurden, und wir kämpfen seit 10 Jahren vergeblich um eine Rehabilitierung, obwohl wir mit einer vorbildlichen Weltklasseleistung zum Vorteil, zum Nutzen, für die Zukunft Deutschlands beigetragen haben. Ich habe mein gesamtes berufliches Leben für Innovationstransfer und Innovationswachstum eingesetzt. Ich habe meine Frau überredet, den sicheren Beamtenstatus einer Oberstudienrätin aufzugeben, um in unserem Familienunternehmen noch mehr Leistungsfähigkeit zu erreichen. Alle unsere Schreiben und Bemühungen, eine Kooperation mit den Bundesministerien zu erreichen, wurden nicht einmal beantwortet. Die Erschließung von Mittelstandspotenzialen für Innovationswachstum ist unsere Professionalität. Das war unser Lebenswerk über mehr als 25 Jahre, wir haben nichts anderes gemacht, wir können nichts anderes. Es wäre ein Schritt weiter, wenn wir wenigstens das Petitions-Grundrecht nach Vorgaben des Grundgesetzes nutzen könnten. Die Ziele der parlamentarischen Prüfung in unserer Petition (Punkt 10) sind nachlesbar in PDFs mit Mausclick:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet2806.pdf>

**Die ITK-Branche war im Jahr 2000 Weltspitze, heute ist sie nur noch eine Service-Branche mit Import.** Das Innovationswachstum mit den dazugehörigen neuen Arbeitsplätzen findet in den USA und Fernost statt. Die deutsche ITK-Branche, in der fundamentale ITK-Erfindungen wie die von Computer und Telefon stattgefunden haben, hat seine Innovationsfähigkeit verloren. Die Vorgänge sind ausführlich beschrieben in meiner Antwort auf die BMWi-Stellungnahme, mit Mausclick auf PDFs nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet2308.pdf>

**Mit der UMTS-Auktion 2000 wurde uns die Existenz-Grundlage entzogen.** Alle unsere Schreiben und Bemühungen in den letzten 6 Jahren, um eine qualifizierte Kooperation mit den Bundesministerien entsprechend unserem Know-how zu erhalten, wurden nicht einmal beantwortet. Die Erschließung von Mittelstandspotenzialen für Innovationswachstum ist unsere Professionalität. Siehe Punkt 6 (ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet2806.pdf>

Es sind ungeheuerliche und unvorstellbare Vorgänge (z.B. Unternehmens-Genozid), die ohne Beachtung geblieben sind. Es wird alles totgeschwiegen. Wie sollen Bürger relevante Grundrechte, die durch diese

Vorgänge mit staatlicher Brachialgewalt ausgehebelt wurden, in Anspruch nehmen können, wenn juristische Kenntnisse, volkswirtschaftliches Verständnis, die Beurteilung von Innovationswachstum in einer globalisierten Weltwirtschaft, entgegen dem Leugnen und diffamierenden Stellungnahmen verantwortlicher Bundesministerien, Voraussetzung sind. Nicht einmal die Kontrollmechanismen der Demokratie, wie z.B. der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags, sind funktionsfähig, um Grundrechtsverletzungen dieser Kategorie abwehren zu können.

**Wir bitten dringend darum**, unserem Petitionsrecht beim Deutschen Bundestag durch Annahme und Bearbeitung der Verfassungsbeschwerde die gebührende Beachtung zu verschaffen.

Gerne bin ich bereit, jede weitere vom Bundesverfassungsgericht geforderte Information in der gewünschten Form nachzuliefern.

Für eine Antwort bin ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Albin L. Ockl

## **Anlagen**

**Anlage 1 & 2** Meine Schreiben an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts vom 23.09.2010 und 27.09.2010

**Anlage 3** Mein letztes Schreiben an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags vom 23.08.2010 mit Überblick über die Punkte 01 – 25, deren ausführliche Beschreibung über PDFs abrufbar sind

**Anlage 4** Mein Schreiben an den Petitionsausschuss vom 30.07.2010

**Anlage 5** Mein Schreiben an den Petitionsausschuss vom 12.07.2010

**Anlage 6** Mein Schreiben an den Petitionsausschuss vom 28.06.2010

**Anlage 7** Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 31.05.2010

**Anlage 8** E-Mail-Aktion an den Deutschen Bundestag im März 2010 (vom Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie an den Petitionsausschuss weitergeleitet)

**Herrn Dr. Hiegert**  
**Ministerialrat**  
**Bundesverfassungsgericht**

**Postfach 1771**  
**76006 Karlsruhe**

Velbert, 18.10.2010

Per Fax an 0721-9101-382

Aktenzeichen: AR 6993/10 zu unserer Verfassungsbeschwerde  
Unsere Petition beim Deutschen Bundestag: Pet 1-17-09-703-005442  
Ihr Schreiben vom 05.10.2010, Unser Antwortschreiben vom 13.10.2010

**Sehr geehrter Herr Dr. Hiegert,**

In unserer Antwort vom 13.10.2010 haben wir Ihnen unter Beachtung Ihres Schreibens unsere Argumentation vorgelegt, warum wir das Bundesverfassungsgericht mit einer Verfassungsbeschwerde zu der laufenden Petition beim Deutschen Bundestag anrufen und warum die Verfassungsbeschwerde Schlüsselbedeutung für unsere Petition beim Deutschen Bundestag hat. Bitte gestatten Sie uns einen wichtigen Nachtrag.

**Der Hoheitsakt**, gegen den sich die Verfassungsbeschwerde richtet, muss nicht eine Gerichtsentscheidung, sondern kann auch ein Verwaltungsakt sein. Das Petitionsverfahren ist nicht irgendein Verwaltungsakt, sondern ein auf dem Grundgesetz basierender Verwaltungsakt des Deutschen Bundestags. Der Deutsche Bundestag verfügt über eine hochqualifizierte Verwaltung, die entsprechende Maßnahmen einleiten kann, um den mit der Verfassungsbeschwerde angemahnten Anforderungen (Qualitätsstandard, angemessener zeitlicher Rahmen) gerecht zu werden.

In Ihrem Schreiben weisen Sie auf den Rechtsweg der Verwaltungsgerichte hin. Durch den massiven Markteingriff der UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung des Bundesministeriums BMWi wurde uns die Existenz-Grundlage entzogen. Trotzdem sollen wir auch noch Verwaltungsgerichte für unsere Petition bemühen. Das kann doch wohl nicht ein ernst gemeinter Ratschlag sein. Wie soll es nur unter finanziellen und zeitlichen Überlegungen überhaupt möglich sein, solche Grundrechtsverletzungen schlimmster Art vor Gericht zu klären, wenn schon zur Erreichung eines gewissen Qualitätsstandards in einer Petition Verwaltungsgerichte bemüht werden sollen, bevor die eigentlichen Grundrechtsverletzungen vor zuständigen Gerichten zur Beurteilung stehen? Denn das Petitionergebnis kann von der Bundesregierung auch noch abgelehnt werden.

Außerdem ist zu beachten, dass das Petitionsrecht ein bürger- und personenbezogenes Grundrecht ist. **Verwaltungsgerichte zeigen erfahrungsgemäss wenig Sensibilität für Grundrechte.** Verwaltungsgerichte agieren verwaltungsbezogen. Eine effiziente Verwaltung notfalls mit staatlicher Gewalt bestimmt ihre Entscheidungen, die dann auch noch als Bürokratieabbau grundrechtsfeindlich motiviert werden. Daher sind Verwaltungsgerichte häufig Teil des Problems der Grundrechtsverletzungen und für die Beurteilung von Petitionsverfahren wenig hilfreich.

Es ist bekannt, dass Petitionen, selbst wenn sie 50.000 Mitzeichner erreicht hätten und somit im Petitionsausschuss angehört werden, nicht vom Deutschen Bundestag ernsthaft behandelt werden. Des Weiteren habe der Petitionsausschuss nur selten öffentliche Aufmerksamkeit bewirkt, wodurch unliebsame Themen vom Bundestag verdrängt würden.

Der Petitionsausschuss hat besondere gesetzliche Befugnisse nach dem **Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes**, um für seine Tätigkeit relevante Sachverhalte aufklären zu können, zum Beispiel das Recht auf Aktenvorlage, Auskunftserteilung und Zutritt zu Behörden. Dies kann nur verweigert werden, wenn der Vorgang aufgrund eines Gesetzes geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Amtshilfe verpflichtet. Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde ist mehr als begründet, weil die Aufklärung von Grundrechtsverletzungen schlimmster Kategorie in unserem Falle durch Untätigkeit des Petitionsausschusses zusätzlich behindert wird.

Wir haben den Petitionsausschuss im Deutschen Bundestag – zuständig ist Frau Dr. Ariane Schenk - immer wieder darauf hingewiesen, dass weitere zeitliche Verzögerungen nicht akzeptabel sind. **Es ist ein unerträglicher Zustand, weil die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 nun 10 Jahre andauern und keinerlei Bereitschaft erkennbar ist, dafür Verantwortung zu übernehmen.** Aus diesem Grunde haben wir auch den Petitionsausschuss darüber informiert, dass wir mit einer Verfassungsbeschwerde das Bundesverfassungsgericht angerufen haben. Unsere Information an den Petitionsausschuss ist nachlesbar mit Mausclick auf eine Internet-PDF:  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet1810.pdf>

**Wir bitten um Ihre Mitteilung**, welche weiteren Informationen zu übergeben sind, damit unserer Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit der beschriebenen Verfassungsbeschwerde schnellstmöglich stattgegeben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Albin L. Ockl



**Herrn Dr. Hiegert**  
**Ministerialrat**  
**Bundesverfassungsgericht**

**Postfach 1771**  
**76006 Karlsruhe**

Velbert, 18.10.2010

Per Fax an 0721-9101-382

Aktenzeichen: AR 6993/10 zu unserer Verfassungsbeschwerde  
Unsere Petition beim Deutschen Bundestag: Pet 1-17-09-703-005442  
Ihr Schreiben vom 05.10.2010, Unser Antwortschreiben vom 13.10.2010

**Sehr geehrter Herr Dr. Hiegert,**

In unserer Antwort vom 13.10.2010 haben wir Ihnen unter Beachtung Ihres Schreibens unsere Argumentation vorgelegt, warum wir das Bundesverfassungsgericht mit einer Verfassungsbeschwerde zu der laufenden Petition beim Deutschen Bundestag anrufen und warum die Verfassungsbeschwerde Schlüsselbedeutung für unsere Petition beim Deutschen Bundestag hat. Bitte gestatten Sie uns einen wichtigen Nachtrag.

**Der Hoheitsakt**, gegen den sich die Verfassungsbeschwerde richtet, muss nicht eine Gerichtsentscheidung, sondern kann auch ein Verwaltungsakt sein. Das Petitionsverfahren ist nicht irgendein Verwaltungsakt, sondern ein auf dem Grundgesetz basierender Verwaltungsakt des Deutschen Bundestags. Der Deutsche Bundestag verfügt über eine hochqualifizierte Verwaltung, die entsprechende Maßnahmen einleiten kann, um den mit der Verfassungsbeschwerde angemahnten Anforderungen (Qualitätsstandard, angemessener zeitlicher Rahmen) gerecht zu werden.

In Ihrem Schreiben weisen Sie auf den Rechtsweg der Verwaltungsgerichte hin. Durch den massiven Markteingriff der UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung des Bundesministeriums BMWi wurde uns die Existenz-Grundlage entzogen. Trotzdem sollen wir auch noch Verwaltungsgerichte für unsere Petition bemühen. Das kann doch wohl nicht ein ernst gemeinter Ratschlag sein. Wie soll es nur unter finanziellen und zeitlichen Überlegungen überhaupt möglich sein, solche Grundrechtsverletzungen schlimmster Art vor Gericht zu klären, wenn schon zur Erreichung eines gewissen Qualitätsstandards in einer Petition Verwaltungsgerichte bemüht werden sollen, bevor die eigentlichen Grundrechtsverletzungen vor zuständigen Gerichten zur Beurteilung stehen? Denn das Petitionergebnis kann von der Bundesregierung auch noch abgelehnt werden.

Außerdem ist zu beachten, dass das Petitionsrecht ein bürger- und personenbezogenes Grundrecht ist. **Verwaltungsgerichte zeigen erfahrungsgemäss wenig Sensibilität für Grundrechte.** Verwaltungsgerichte agieren verwaltungsbezogen. Eine effiziente Verwaltung notfalls mit staatlicher Gewalt bestimmt ihre Entscheidungen, die dann auch noch als Bürokratieabbau grundrechtsfeindlich motiviert werden. Daher sind Verwaltungsgerichte häufig Teil des Problems der Grundrechtsverletzungen und für die Beurteilung von Petitionsverfahren wenig hilfreich.

Es ist bekannt, dass Petitionen, selbst wenn sie 50.000 Mitzeichner erreicht hätten und somit im Petitionsausschuss angehört werden, nicht vom Deutschen Bundestag ernsthaft behandelt werden. Des Weiteren habe der Petitionsausschuss nur selten öffentliche Aufmerksamkeit bewirkt, wodurch unliebsame Themen vom Bundestag verdrängt würden.

Der Petitionsausschuss hat besondere gesetzliche Befugnisse nach dem **Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes**, um für seine Tätigkeit relevante Sachverhalte aufklären zu können, zum Beispiel das Recht auf Aktenvorlage, Auskunftserteilung und Zutritt zu Behörden. Dies kann nur verweigert werden, wenn der Vorgang aufgrund eines Gesetzes geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Amtshilfe verpflichtet. Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde ist mehr als begründet, weil die Aufklärung von Grundrechtsverletzungen schlimmster Kategorie in unserem Falle durch Untätigkeit des Petitionsausschusses zusätzlich behindert wird.

Wir haben den Petitionsausschuss im Deutschen Bundestag – zuständig ist Frau Dr. Ariane Schenk - immer wieder darauf hingewiesen, dass weitere zeitliche Verzögerungen nicht akzeptabel sind. **Es ist ein unerträglicher Zustand, weil die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 nun 10 Jahre andauern und keinerlei Bereitschaft erkennbar ist, dafür Verantwortung zu übernehmen.** Aus diesem Grunde haben wir auch den Petitionsausschuss darüber informiert, dass wir mit einer Verfassungsbeschwerde das Bundesverfassungsgericht angerufen haben. Unsere Information an den Petitionsausschuss ist nachlesbar mit Mausclick auf eine Internet-PDF:  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet1810.pdf>

**Wir bitten um Ihre Mitteilung**, welche weiteren Informationen zu übergeben sind, damit unserer Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit der beschriebenen Verfassungsbeschwerde schnellstmöglich stattgegeben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Albin L. Ockl

**Herrn Dr. Hiegert**  
**Ministerialrat**  
**Bundesverfassungsgericht**

**Postfach 1771**  
**76006 Karlsruhe**

Velbert, 02.11.2010

Per Fax an 0721-9101-382

Aktenzeichen: 2BvR2418/10 (Alt: AR 6993/10) zu unserer  
Verfassungsbeschwerde  
Unsere Petition beim Deutschen Bundestag: Pet 1-17-09-703-005442  
Verfassungsbeschwerde mit Schreiben vom 13.10.2010 und 18.10.2010

**Sehr geehrter Herr Dr. Hiegert,**

In unseren Schreiben vom 13.10.2010 und 18.10.2010 haben wir Ihnen unter Beachtung Ihres Schreibens vom 05.10.2010 unsere Argumentation vorgelegt, warum wir das Bundesverfassungsgericht mit einer Verfassungsbeschwerde zu der laufenden Petition beim Deutschen Bundestag anrufen und warum die Verfassungsbeschwerde Schlüsselbedeutung für unsere Petition beim Deutschen Bundestag hat. Bitte gestatten Sie uns einen weiteren Nachtrag.

Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde ist mehr als begründet, weil die Aufklärung von Grundrechtsverletzungen schlimmster Kategorie in unserem Falle durch Untätigkeit des Petitionsausschusses und mangelhafte Unterstützung der Bundestagsverwaltung zusätzlich behindert wird. Der Deutsche Bundestag verfügt über eine hochqualifizierte Verwaltung, die entsprechende Maßnahmen einleiten kann, um den mit der Verfassungsbeschwerde angemahnten Anforderungen (Qualitätsstandard, angemessener zeitlicher Rahmen) gerecht zu werden. Wir erheben **schwerwiegende Vorwürfe gegen die Verwaltung des Deutschen Bundestags, weil keinerlei Maßnahmen zu erkennen sind:**

#### **1. Deutscher Bundestag gibt keine unterstützende Kommunikation**

Eine unterstützende Kommunikation des Petenten mit dem zuständigen Referat Pet 1 ist nicht möglich. Alle Versuche waren ohne Erfolg. Wir haben ausführlichste, qualifizierte Informationen zu unserer Petition erarbeitet und in einer sehr professionellen Form dem Petitionsausschusses verfügbar gemacht. Wir erhalten lediglich Rückmeldungen über die ordnungsgemäße Weiterleitung der zugesandten Informationen. Mehr unterstützende Kommunikation mit dem Ausschuss-Service war nicht möglich.

## **2. Personelle Probleme der Bundestagsverwaltung zu Lasten des Petenten**

Die für unsere Petition verantwortliche Referentin, Frau Dr. Ariane Schenk, hat uns noch im Monat September keinen Hinweis geben können, bis wann unsere Petition in den Arbeitsplan des Petitionsausschusses aufgenommen wird. Kurz darauf ist Sie wegen Mutterschutz nicht mehr einsatzbereit gewesen, ohne dass wir informiert wurden. Sie wird vielleicht durch eine neue Kollegin, die sich erst neu einarbeiten muss, Mitte November ersetzt werden. Auch der zuständige Unterabteilungsleiter hat im Sommer gewechselt. In einer verantwortlichen Organisation dürfen personelle Probleme keinen negativen Einfluss haben. Der Wartezustand unserer Petition trotz Grundrechtsverletzungen schlimmster Kategorie seit über 10 Jahren, die minderwertige Qualität der sachlichen Prüfung, die Verweigerung einer unterstützenden Kommunikation und andere Defizite zeigen überdeutlich diesen negativen Einfluss.

## **3. Besondere Befugnisse des Petitionsausschusses nicht genutzt**

Der Petitionsausschuss hat besondere gesetzliche Befugnisse nach dem **Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes**, um für seine Tätigkeit relevante Sachverhalte aufklären zu können, zum Beispiel das Recht auf Zeugenvorladung, Aktenvorlage, Auskunftserteilung und Zutritt zu Behörden. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Amtshilfe verpflichtet. Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt dieses Bundesgesetz (**Gesetz über Befugnisse des Petitionsausschusses**). Eine unterstützende Kommunikation könnte zum Ziel haben, mögliche Maßnahmen abzustimmen, um die skandalöse Stellungnahme des beschuldigten Bundesministeriums offen zu legen und zurückzuweisen und die Richtigkeit unserer Beschuldigungen überzeugend nachzuweisen. Die Befugnisse des Ausschusses wurden in keiner Weise genutzt.

## **4. Grundgesetz ohne Bedeutung für das BMWi**

Ein deutscher Bürger, dessen Grundrechte mit staatlicher Brachialgewalt ausgehebelt wurden, obwohl er mit seinem Lebenswerk große Verdienste für Deutschland geleistet hat, hat keine Chance mit Beschuldigungen gegen das verantwortliche Bundesministerium, das nachweislich mit der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen (UMTS-Gau) nicht nur unsere Existenz-Grundlage beseitigt hat, sondern darüber hinaus Deutschland größten Schaden zugefügt hat. Mit der Verfassungsbeschwerde (Subsidiarität) sehen wir den einzigen Ausweg und die notwendige Unterstützung, um den erforderlichen Qualitätsstandard in unserer laufenden Petition zu erreichen. Unsere aktuelle Erfahrung und unsere Recherchen zeigen, dass Petitionsverfahren generell nicht den Qualitätsstandard erreichen, der dem Grundgesetz geschuldet werden sollte.

## **5. Glaubwürdige Beweise und Zeugenaussagen unerwünscht**

Mit unseren Congressmessen über mehr als 25 Jahre in jährlichem Turnus haben wir einen innovationsorientierten Mittelstand entwickelt, der um die Jahrtausendwende als New Economy oder auch Net Economy bezeichnet wurde. Mit diesem Mittelstand war die deutsche ITK-Branche Weltspitze. Der innovationsorientierte Mittelstand war der Haupt-Kundenstamm unserer Congressmessen.

Die Erschließung der Mittelstandspotenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum ist unsere Professionalität.

**Das weltweit größte Congressangebot mit Dokumentation zu den Innovationsschwerpunkten der IT und Telekommunikation**

**war Qualitätsmerkmal unserer in Deutschland, Europa und weltweit herausragenden Congressmessen, und das Jahr für Jahr über ein Viertel-Jahrhundert lang. Der Beweis hierfür kann jederzeit mit unserem Congressband-Archiv angetreten werden. Siehe Internet:**

**> > > [www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56](http://www.euro-online.de/index.cfm?l=8&e=2&m=56)**

Der angebotene Beweis wurde nie eingefordert. Darüber hinaus kann die hohe Qualifikation unserer Congressmessen bis 2003 mit sehr glaubwürdigen Zeugenaussagen belegt werden, wie z.B. durch

**Prof. Dr.-Ing.habil. Prof.e.h.mult. Dr.h.c.mult. Hans-Jörg Bullinger**, Präsident der Fraunhofer-Gesellschaft und Beiratsvorsitzender unserer Congressmessen (bis 1992),

**Prof. Dr.jur. Erich Häußler**, Präsident des Deutschen Patentamtes und Beiratsvorsitzender unserer Congressmessen (bis 1995, verstorben),

**Prof. Dr. Hans-Jürgen Krupp**, Präsident der Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg, in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein und Beiratsvorsitzender unserer Congressmessen (bis 1997),

**Dr. Henning Voscherau**, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg und Schirmherr unserer Congressmessen (bis 1997)

**Prof. Dr.-Ing. Dr.h.c.mult. Paul J. Kühn**, Direktor des Instituts für Kommunikationsnetze und Rechnersysteme an der Universität Stuttgart, Congressleiter und Leiter des Plenums unserer Congressmessen (bis 2003).

Zum UMTS-Gau (UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen) ist eine Zeugenbefragung möglich, z.B. von

**Dr. Martin Weigle**, der seit nahezu 20 Jahren dem digitalen Mobilfunk verbunden ist und über exzellente Informationsquellen aus seiner Tätigkeit bei der Deutschen Telekom AG (1991-2002), als ehemaliger Gesamtbetriebsratsvorsitzender und stellvertretender Aufsichtsratschef der Tochtergesellschaft T-Mobil sowie stellvertretender Vorsitzender des Konzernbetriebsrates,

**Dr. Bernd Pfaffenbach**, Staatssekretär im BMWi, in verantwortlicher Position im Bundeskanzleramt an der UMTS-Auktion 2000 beteiligt, bis heute als Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium in Hauptverantwortung für die ITK-Branche und verantwortlich für die skandalöse Stellungnahme des BMWi in unserem Petitionsverfahren,

**Klaus-Dieter Scheurle**, 1998-2000 Gründungspräsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Referent auf unserer Congressmesse ONLINE 98) und verantwortlich für die Durchführung der UMTS-Auktion 2000, seit 2009 beamteter Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung,

**Matthias Kurth**, Präsident der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (vorher Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Referent auf unserer Congressmesse ONLINE 2001).

## **6. Unsere Existenz-Grundlage durch UMTS-Gau entzogen**

Mit dem UMTS-Gau wurde uns die Existenz-Grundlage entzogen.

**Wir waren wehrlos**, als unsere Grundrechte mit der UMTS-Auktion 2000 und

ihren verheerenden Folgewirkungen, mit rücksichtsloser Brachialgewalt staatlicher Macht ausgehebelt wurden und weiterhin ausgehebelt werden. Wir kämpfen seit 10 Jahren vergeblich um eine Rehabilitierung, obwohl wir mit einer vorbildlichen Weltklasseleistung zum Vorteil, zum Nutzen, für die Zukunft Deutschlands beigetragen haben.

Ich habe **mein gesamtes berufliches Leben** für Innovationstransfer und Innovationswachstum eingesetzt. Ich habe meine Frau überredet, den sicheren Beamtenstatus einer Oberstudienrätin aufzugeben, um in unserem Familienunternehmen noch mehr Leistungsfähigkeit zu erreichen. Alle unsere Schreiben und Bemühungen, eine Kooperation mit den Bundesministerien zu erreichen, wurden nicht einmal beantwortet. Die Erschließung von Mittelstandspotenzialen für Innovationswachstum ist unsere Professionalität. Das war unser Lebenswerk über mehr als 25 Jahre, wir haben nichts anderes gemacht, **wir können nichts anderes.**

Unser Lebenswerk wurde gewaltsam beendet. Unsere Lebensversicherungen und andere Altersrücklagen mussten wir vor Fälligkeit mit hohen Verlusten auflösen. Alle Rücklagen sind aufgebraucht.

Seit Januar diesen Jahres können wir uns nicht einmal mehr eine Krankenversicherung leisten, obwohl wir in besseren Jahren mehrere Hunderttausend DM/EUR eingezahlt haben und davon mit Sicherheit weitaus weniger als 10 % Krankenkassenkosten verursacht haben.

**Zum Ende dieses Monats November 2010** wurden uns von den Hauptgläubigern (Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, Credit- und Volksbank Wuppertal) die Kredite gekündigt. Das gesamte Kreditvolumen beträgt fast 500.000 €. Als Sicherheit dient unser Firmengebäude (Denkmal-geschützte Gründerzeit-Villa, die wir seit den 80er Jahren als Geschäftshaus weiterentwickelt haben). Für das Firmengebäude sind vor Ort keine Käufer zu finden, obwohl der angebotene Kaufpreis weit unter dem Immobilienwert liegt. Bei einer Versteigerung ist davon auszugehen, dass nicht einmal das Kreditvolumen gedeckt ist.

## **7. Moratorium gegen gesetzlichen Gewalt-Mechanismus erforderlich**

Schwere Defizite der Bundestagsverwaltung zur Unterstützung des Petitionsausschusses sind die Ursache, dass weitere schwerwiegende Grundrechtsverletzungen dem Petenten zugefügt werden. Mit einem Moratorium gegen den gesetzlichen Gewalt-Mechanismus (Kündigung der Kredite, Versteigerung) kann verhindert werden, dass Grundrechte des Petenten weiter ausgehebelt werden. Das Moratorium kann genutzt werden, um das beschuldigte BMWi zu einer grundrechtskonformen Verantwortung zu zwingen. Besondere Befugnisse des Petitionsausschusses für diesen Zweck sollten dafür in Anspruch genommen werden? Unser Geschäftshaus ist als Sitz eines Centrums für Innovationstransfer und Innovationseffizienz von uns geplant (siehe Punkt 10 unserer Petitionseingaben: Punkte der parlamentarischen Prüfung, durch Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet2806.pdf> ).

Gemäß §7 des Bundesgesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses gilt: Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

**Wir bitten dringend darum,** unsere Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes mit einer Verfassungsbeschwerde zu unserem Petitionsverfahren

schnellstmöglich anzunehmen.

**Wir bitten um Ihre Mitteilung**, welche weiteren Informationen zu übergeben sind, damit unserer Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit der beschriebenen Verfassungsbeschwerde schnellstmöglich stattgegeben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Ockl', written in a cursive style.

Albin L. Ockl